



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2021	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Juni 2021	Nr. 15
	Inhalt	Seite
17.06.2021	Thüringer Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	267
18.05.2021	Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs und der Pauschalerstattung für das Haushaltsjahr 2020 (ThürSlapVO 2020).....	270
08.06.2021	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ThürProst-SchGZustVO).....	272
11.06.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung.....	273
14.06.2021	Thüringer Verordnung über die Änderung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg".....	273
16.06.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerungsverordnung.....	274
07.05.2021	Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2021.....	277
17.06.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland.....	278

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Vom 17. Juni 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 28. April 2021 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem

Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekanntgemacht.

Erfurt, den 17. Juni 2021
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Das Land Brandenburg,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt und
der Freistaat Thüringen
- nachstehend "beteiligte Länder" genannt -

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Staatsvertrages zur gemeinsamen Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Der Staatsvertrag zur gemeinsamen Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter "Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" durch die Wörter "Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" ersetzt.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" durch die Angabe "Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Psychotherapeutin und Psychotherapeut im Sinne dieses Vertrages sind Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 2 oder § 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung verfügen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) verfügen."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort "Apotheker" werden die Wörter "sowie der Psychologischen Psy-

chotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" eingefügt.

bbb) Die Wörter "Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428)" werden durch die Wörter "Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374)" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Richter" durch die Wörter "Richterinnen und Richter" ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter "Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" durch die Wörter "Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "des Präsidenten und des Vizepräsidenten" durch die Wörter "der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten" ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

4. Artikel 5 wird aufgehoben.

5. Artikel 6 wird zu Artikel 5.

6. Artikel 7 wird Artikel 6 und wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. Artikel 8 wird zu Artikel 7.

Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Sächsischen Staatskanzlei hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Sächsische Staatskanzlei teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident,

vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Potsdam, den 17. März 2021

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Ministerpräsidentin
vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe
Schwerin, den 13. März 2021

Für den Freistaat Sachsen:
Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping
Dresden, den 19. März 2021

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin für Soziales, Arbeit und Integration
Petra Grimm-Benne
Magdeburg, den 15. März 2021

Für den Freistaat Thüringen:
Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Heike Werner
Erfurt, 28. April 2021

**Thüringer Verordnung
zur Durchführung des Schullastenausgleichs und der Pauschalerstattung
für das Haushaltsjahr 2020 (ThürSlAPVO 2020)
Vom 18. Mai 2021**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und

des § 7 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

**§ 1
Schullastenausgleich**

(1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben oder der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen für die Aufgaben als Schulträger nach § 3 ThürSchFG jährlich für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag).

(2) Staatliche Schulen im Sinne dieser Verordnung sind nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung, § 2 des Thüringer Förderschulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung und § 7a Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG in der ab dem 1. August 2020 geltenden Fassung:

1. die Grundschulen,
2. die Regelschulen,
3. die Gemeinschaftsschulen,
4. die Gesamtschule,
5. die Gymnasien,
6. die berufsbildenden Schulen der Schulformen
 - a) Berufsschule,
 - b) Berufsfachschule,
 - c) Höhere Berufsfachschule,
 - d) Fachoberschule,
 - e) berufliches Gymnasium und
 - f) Fachschule,
 - g) Förderberufsschule,
7. die Kollegs sowie
8. die Förderschulen als
 - a) Förderzentren,
 - b) berufsbildende Schulteile/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

**§ 2
Höhe des Sachkostenbeitrags**

(1) Der jährliche Sachkostenbeitrag im Haushaltsjahr 2020 beträgt für jeden Schüler

- | | |
|--------------------|-----------|
| 1. an Grundschulen | 422 Euro, |
| 2. an Regelschulen | 415 Euro, |

- | | | |
|---|---------------------------|-------------|
| 3. an Gemeinschaftsschulen | | |
| a) in den Klassenstufen 1 bis 4 | 422 Euro, | |
| b) ab Klassenstufe 5 | 415 Euro, | |
| 4. an Gesamtschulen | 343 Euro, | |
| 5. an Gymnasien | 354 Euro, | |
| 6. an Kollegs | 343 Euro, | |
| 7. an berufsbildenden Schulen in Form | | |
| a) der Berufsschule | Teilzeit-/Blockunterricht | 155 Euro, |
| b) der Berufsfachschule | Vollzeitunterricht | 376 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 155 Euro, |
| c) der Höheren Berufsfachschule | Vollzeitunterricht | 376 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 155 Euro, |
| d) der Fachoberschule | Vollzeitunterricht | 376 Euro, |
| e) des beruflichen Gymnasiums | Vollzeitunterricht | 376 Euro, |
| f) der Fachschule | Vollzeitunterricht | 376 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 155 Euro, |
| 8. an berufsbildenden Schulen im Berufsvorbereitungsjahr in der Form des | | |
| a) Vollzeitunterrichts | 500 Euro, | |
| b) BVJ 1/k | 288 Euro, | |
| 9. im gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bei sonderpädagogischem Förderbedarf | | |
| a) in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Hören sowie emotionale und soziale Entwicklung | Vollzeitunterricht | 775 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 297 Euro, |
| b) in den Förderschwerpunkten Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung | Vollzeitunterricht | 1 633 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 624 Euro, |
| c) im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung | Vollzeitunterricht | 1 495 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 571 Euro, |

10. an regionalen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten
- | | |
|---|-------------|
| a) Hören | 505 Euro, |
| b) Sehen | 1 633 Euro, |
| c) körperliche und motorische Entwicklung | 1 633 Euro, |
| d) Lernen | 505 Euro, |
| e) Sprache | 505 Euro, |
| f) emotionale und soziale Entwicklung | 505 Euro, |
| g) geistige Entwicklung | 1 495 Euro, |
11. mit sonderpädagogischem Förderbedarf in berufsbildenden Schulteilen/Klassen an berufsbildenden Schulen und Förderberufsschulen bei
- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) Vollzeitunterricht | 500 Euro, |
| b) Teilzeitunterricht | 288 Euro, |
12. an schulvorbereitenden Einrichtungen
- | | |
|--|-----------|
| | 253 Euro. |
|--|-----------|

(2) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung im gemeinsamen Unterricht in den Klassenstufen 1 und 2 bemisst sich der Sachkostenbeitrag abweichend von Absatz 1 Nr. 9 Buchst. a nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 3 Pauschalerstattung

(1) Die kommunalen Träger der überregionalen Förderzentren und der staatlichen Gymnasien mit Spezialklassen von überregionaler Bedeutung (Spezialschulteil) erhalten nach § 7 Abs. 2 und 3 ThürSchFG zur Erstattung der Kosten des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Schulbetrieb eine Pauschale nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürSchFG. Die Höhe der Pauschale beträgt im Haushaltsjahr 2020 für den Schulträger

1. Stadt Erfurt
 - a) für den laufenden Betrieb des überregionalen Förderzentrums Erfurt Förderschwerpunkt Hören 887 000 Euro,
 - b) für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Staatlichen Gymnasiums "Albert Schweitzer" Erfurt 721 000 Euro,
2. Stadt Weimar für den laufenden Betrieb des überregionalen Förderzentrums Sehen 608 000 Euro,
3. Stadt Gera für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Goethe-Gymnasiums 377 000 Euro,
4. Ilm-Kreis für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils der Goetheschule Ilmenau 215 000 Euro,

5. Stadt Jena für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Carl-Zeiss-Gymnasiums Jena 494 000 Euro.

Für Schüler der überregionalen Förderzentren und der Spezialklassen erhalten die kommunalen Schulträger keinen Sachkostenbeitrag nach § 2 Abs. 1.

(2) Das für Schulwesen zuständige Ministerium prüft nach Eintritt der Bestandskraft der Bescheide zur Erstattung der Kosten des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Betrieb der überregionalen Förderzentren sowie Spezialschulteile für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, ob die Höhe der Pauschalen nach Absatz 1 Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 7 Abs. 3 Satz 5 ThürSchFG als Grundlage für die weitere Fortschreibung der Pauschalen angemessen ist.

§ 4 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 18. Mai 2021

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Thüringer Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz
(ThürProstSchGZustVO)
Vom 8. Juni 2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), des § 23 Abs. 5 Satz 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörden, Aufsicht

(1) Zuständige Behörden für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG sowie die Aufgaben nach § 24 Abs. 3 und 5 ProstSchG sind die unteren Gesundheitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte nach Satz 1 zuständig. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 2 jeweils im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 4 ProstSchG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Prostitutionsfahrzeug vorwiegend zum Betrieb aufgestellt werden soll. Für die Bearbeitung der Anzeige nach § 21 ProstSchG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Prostitutionsfahrzeug zum Betrieb aufgestellt werden soll.

(3) Die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG soll jeweils organisatorisch und zeitlich getrennt von der Anmeldung der Prostituierten nach § 3 Abs. 1 ProstSchG, des Informations- und Beratungsgesprächs nach § 7 Abs. 1 ProstSchG sowie der Beratung und Untersuchung nach § 19 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

4) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

(5) Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für das allgemeine Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium. Hinsichtlich der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 ist das für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständige Ministerium oberste Fachaufsichtsbehörde. Die Fachaufsicht und die Rechts-

aufsicht nach Satz 1 wird im Benehmen mit den für Frauen, Gleichstellung, Gesundheit sowie Gewerberecht zuständigen Ministerien ausgeübt.

(6) Das für Soziales zuständige Ministerium ist für die Anerkennung und Förderung einer unabhängigen Fachberatungsstelle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ProstSchG zuständig.

§ 2

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 ProstSchG ist diejenige Behörde, der nach § 1 Abs. 1 und 2 der Vollzug derjenigen Rechtsvorschriften obliegt, gegen die sich der Verstoß richtet.

§ 3

Mehrbelastungsausgleich

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten vom Land zum Ausgleich der durch den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes entstehenden Mehrbelastungen im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 ThürFAG einen jährlichen Betrag, der den Gebietskörperschaften wie folgt zugewiesen wird:

1. Stadt Erfurt	20 548 Euro,
2. Stadt Gera	8 943 Euro,
3. Stadt Jena	10 692 Euro,
4. Stadt Suhl	3 532 Euro,
5. Stadt Weimar	6 264 Euro,
6. Landkreis Altenburger Land	3 645 Euro,
7. Landkreis Eichsfeld	1 050 Euro,
8. Landkreis Gotha	5 302 Euro,
9. Landkreis Greiz	1 023 Euro,
10. Landkreis Hildburghausen	664 Euro,
11. Ilm-Kreis	4 442 Euro,
12. Kyffhäuserkreis	779 Euro,
13. Landkreis Nordhausen	4 445 Euro,
14. Saale-Holzland-Kreis	871 Euro,
15. Saale-Orla-Kreis	843 Euro,
16. Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	1 084 Euro,
17. Landkreis Schmalkalden-Meiningen	1 312 Euro,
18. Landkreis Sömmerda	729 Euro,
19. Landkreis Sonneberg	606 Euro,
20. Unstrut-Hainich-Kreis	4 160 Euro,
21. Wartburgkreis	5 307 Euro,
22. Landkreis Weimarer Land	863 Euro.

Die Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs erfolgt durch das Landesverwaltungsamt bis zum Ablauf des 30. Juni des laufenden Jahres. Eine gesonderte Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs findet nicht statt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 8. Juni 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Inneres und Kommunales
-----------------------	--

Bodo Ramelow	Georg Maier
--------------	-------------

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung^{*)}
Vom 11. Juni 2021**

Aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 5 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

§ 14 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung vom 28. April 2008 (GVBl. S. 115), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"1. der Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms eines Goethe-Instituts oder ein anderer von der Aner-

kennungsbehörde als gleichwertig anerkannter Nachweis oder"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 11. Juni 2021

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) Nr. 2020/548 vom 23. Januar 2020 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1).

**Thüringer Verordnung
über die Änderung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg"
Vom 14. Juni 2021**

Aufgrund des § 46 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1
Sitzänderung

Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" wird vom Ortsteil Kirchheim der Gemeinde Amt Wachsenburg in die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen verlegt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 14. Juni 2021

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Feuerungsverordnung
Vom 16. Juni 2021**

Aufgrund des § 87 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Thüringer Feuerungsverordnung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 745), geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. S. 712), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte "des betroffenen Gebäudes" gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Für raumluftabhängige Feuerstätten ist eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung aus dem Freien erforderlich.

(2) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm² oder zwei Öffnungen von je mindestens 75 cm² oder höchstens zwei Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat."
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Auf raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW findet Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Querschnitt der Öffnungen für jedes über 50 kW hinausgehende Kilowatt 2 cm² mehr betragen muss. Im Übrigen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend"
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Verweisung "Absätzen 1 bis 4" wird durch die Verweisung "Absätzen 2 und 3" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Von einer ausreichenden Verbrennungsluftversorgung ist auch auszugehen, wenn ein Volumenstrom von 1,6 m³/h je kW Nennleistung der Feuerstätte verfügbar ist."
3. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen in einem ausreichenden Abstand durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen; der Abstand ist ausreichend, wenn der Belag sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstreckt."
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW, die mit Überdruck betrieben werden und deren Abgase mit Überdruck abgeführt werden, müssen Aufstellräume zur nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 notwendigen Belüftung zwei unmittelbar ins Freie führende, unten und oben angeordnete, Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 150 cm² aufweisen, zuzüglich 1 cm² für jedes über 100 kW hinausgehende Kilowatt. Dies gilt nicht, wenn diese Feuerstätten der Bauart nach so beschaffen sind, dass Abgase in Gefahr für die Gesundheit von Menschen drohender Menge nicht austreten können."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Verweisung "Absatz 2" wird durch die Verweisung "Absatz 3" ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 5" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort "Treppe" ein Komma und die Worte "Räumen" eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Die Absätze 1 und 2 gelten" durch die Worte "Absatz 2 gilt" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "Absätze 1 bis 4" durch die Verweisung "Absätze 2 und 3" ersetzt.

men zwischen notwendigen Treppenträumen und dem Ausgang ins Freie, Sicherheitsschleusen und Vorräumen von Feuerwehraufzügen" eingefügt.

cc) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 3" und die Verweisung "Abs. 3" durch die Verweisung "Abs. 4" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 4" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 3" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 39 Abs. 4 ThürBO" durch die Verweisung "§ 41 Abs. 4 ThürBO" ersetzt.

b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Worte "nicht in Betrieb befindliche" durch das Wort "andere" ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort "müssen" die Worte "für die Verwendung als Schächte für Abgasleitungen geeignet sein und" eingefügt.

d) In Absatz 6 Satz 3 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 1 bis 3, 5 und 6" durch die Verweisung "§ 8" ersetzt.

e) Absatz 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten, die für die Verwendung als Schächte für Schornsteine geeignet sind und die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten haben, angeordnet sein,"

f) In Absatz 8 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 3" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 2" ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 m²K/W und deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten beträgt, ein Mindestabstand von 5 cm eingehalten ist; dieser Abstand gilt auch für Schächte, in denen Abgasanlagen für Abgastempera-

turen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C verlegt sind und die allein oder zusammen mit den Abgasanlagen die zuvor genannten Eigenschaften aufweisen,"

bbb) In Nummer 3 werden die Worte "bei Abgasanlagen" durch die Worte "bei anderen Abgasanlagen" ersetzt und der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. die Abgasleitungen in feuerwiderstandsfähigen Schächten verlegt sind und die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 120°C betragen kann oder bei Abgastemperaturen der Feuerstätte bei Nennleistung von nicht mehr als 200°C eine Hinterlüftung im Schacht von mindestens 2 cm bei runder Abgasleitung in rechteckigem Schacht und ansonsten 3 cm gewährleistet ist."

bb) In Satz 4 werden die Worte "zu Schornsteinen" gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "zu Schornsteinen" gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 31 Abs. 1 ThürBO" durch die Verweisung "§ 32 Abs. 1 ThürBO" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Abgasleitungen untereinander, sofern diese die gleiche Temperaturklasse aufweisen und die Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung 160°C nicht überschreiten."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Abgase von raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen nur dann durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen können. Die Abführung der Abgase muss so in den freien Luftstrom erfolgen, dass sie nicht in Räume eintreten oder in diese rückgeführt werden können."

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 bis 6" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1 bis 5" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1 und 3 wird jeweils nach dem Wort "von" das Wort "insgesamt" eingefügt.
- bb) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- "4. Blockheizkraftwerke mit insgesamt mehr als 35 kW Nennleistung in Gebäuden,
5. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren und"
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- "Dies gilt auch für Kombinationen von Feuerstätten und Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 mit insgesamt mehr als 100 kW Nennleistung, die gemeinsam betrieben werden sollen."
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Je Gebäude oder Brandabschnitt darf die Lagerung von
1. Holzpellets von mehr als 6 500 kg,
 2. sonstigen festen Brennstoffen in einer Menge von mehr als 15 000 kg,
 3. Heizöl und Dieselkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5 000 l oder
 4. Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 16 kg
- nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräume) erfolgen, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100 000 l Heizöl oder Dieselkraftstoff oder 6 500 l Flüssiggas je Brennstofflagerraum und 30 000 l Flüssiggas je Gebäude oder Brandabschnitt nicht überschreiten."
- b) In Absatz 4 Nr. 6 wird die Verweisung "§ 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" durch die Verweisung "§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178
- 2179-; 2012 I S. 131) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) Brennstofflagerräume für Holzpellets müssen vor dem Betreten ausreichend gelüftet werden können. Die Brennstofflagerräume sind an ihren Zugängen mit der Aufschrift "Holzpelletlagerraum – Lebensgefahr durch giftige Gase – Vor Betreten ausreichend lüften!" zu kennzeichnen. Absatz 4 Nr. 6 gilt entsprechend. Für bestehende Brennstofflagerräume für Holzpellets sind die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 bis zum 1. August 2023 zu erfüllen."
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- "(6) Die Anforderung des ausreichenden Lüftens eines Brennstofflagerraumes für Holzpellets vor Betreten gilt als erfüllt, wenn vor dem Betreten des Lagerraums für mindestens 60 Minuten ein zehnfacher Luftwechsel stattfinden kann. Abweichende technische Lösungen sind zulässig, sofern das Schutzziel erreicht wird."
11. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- "(5) Für die Lagerung von mehr als 500 kg Holzpellets gilt § 11 Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 6 entsprechend."
12. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Verweisung "§ 14 Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219) in der jeweils geltenden Fassung" wird durch die Verweisung "§ 34 ProdSG" ersetzt.
- b) Nach dem Wort "entsprechend" werden ein Semikolon und die Worte "dies gilt nicht für die in diesen Vorschriften genannten Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, auf die diese Vorschriften keine Anwendung finden" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Juni 2021

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Benjamin Hoff

**Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2021
Vom 7. Mai 2021**

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 680) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik der Präsidentin des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Ende des ersten Quartals des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. Diese unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres der Bekanntgabe in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 4. Mai 2021 erfolgt*. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsraten mit 1,0 vom Hundert und die Preisentwicklungsraten mit 0,9 vom Hundert beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2021 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG

erhöht sich um 59,77 Euro auf 6.036,72 Euro.

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 ThürAbgG

erhöht sich um 12,13 Euro auf 1.359,43 Euro;

Nr. 2 ThürAbgG

erhöht sich um 3,79 Euro auf 424,84 Euro;

Nr. 3 ThürAbgG

erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu 20 km um 2,27 Euro auf 254,90 Euro,

von bis zu 40 km um 3,79 Euro auf 424,84 Euro,

von bis zu 60 km um 4,93 Euro auf 552,28 Euro,

von bis zu 80 km um 6,06 Euro auf 679,71 Euro,

von bis zu 100 km um 7,20 Euro auf 807,16 Euro,

von bis zu 120 km um 8,34 Euro auf 934,61 Euro

und ab 120 km um 9,47 Euro auf 1.062,09 Euro.

3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG

erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu 20 km um 3,66 Euro auf 409,79 Euro,

von bis zu 40 km um 3,99 Euro auf 447,46 Euro,

von bis zu 60 km um 4,24 Euro auf 475,74 Euro,

von bis zu 80 km um 4,50 Euro auf 504,02 Euro,

von bis zu 100 km um 4,75 Euro auf 532,24 Euro,

von bis zu 120 km um 5,00 Euro auf 560,52 Euro

und ab 120 km um 5,25 Euro auf 588,75 Euro.

Erfurt, den 7. Mai 2021
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

* Hinweis des Herausgebers: Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 4. Mai 2021 nebst Anlagen ist in der Drucksache 7/3341 des Thüringer Landtags vom 7. Mai 2021 veröffentlicht.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens
in Deutschland

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 23. März 2021 (GVBl.

S. 127) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem § 35 Abs. 1 am 1. Juli 2021 in Kraft tritt.

Erfurt, den 17. Juni 2021
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016